



FERIENBETREUUNGEN 2017 - für Grundschul Kinder -

Faschingsferienbetreuung

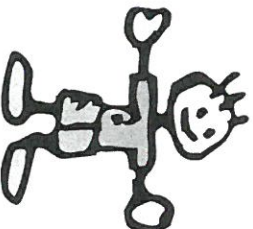
- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
 - Zeitraum: **27. Februar bis 3. März 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr**
 - Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
 - Kosten: bei Teiln. von einem Kind **60 €**
 bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)
 bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)
 - Anmeldefrist: bis 20.01.2017

Osterferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
 - Zeitraum: **10. bis 13. April 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr**
 - Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
 - Kosten: bei Teiln. von einem Kind 48 €
 bei Teiln. von zwei Kindern 44 € (je Kind)
 bei Teiln. von drei Kindern 40 € (je Kind)
 - Anmeldefrist: bis 20.01.2017

Pfingstferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
 - Zeitraum: **6. bis 9. Juni 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr**
 - Wo: Räume der Grundschulbetreuung Geradstetten
 - Kosten: bei Teiln. von einem Kind 48 €
 bei Teiln. von zwei Kindern 44 € (je Kind)
 bei Teiln. von drei Kindern 40 € (je Kind)
 - Anmeldefrist: bis 20.01.2017



Sommerferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
 - Zeitraum: **31. Juli bis 18. August 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr**
 - Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
 - Kosten: bei Teiln. von einem Kind 60 €
 bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)
 bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)
 - Anmeldefrist: bis 28.04.2017

Kinderfreizeit im Schwarzwald vom Aktivspielplatz Remshalden

Altersgruppe: Schulkinder von 6 – 14 Jahre
- Zeitraum: **10. bis 13. April 2017**
- Wo: Forsthaus Ebersberg, Kaisersbach
Infos und Anmeldung direkt beim Aktivspielplatz Tel. 07151 74950; Fax: 07151 1653370; aktivspielplatz@remshalden.de (Anmeldefrist: bis 13.02.2017)

Ortsranderholung auf dem Aktivspielplatz in den Sommerferien

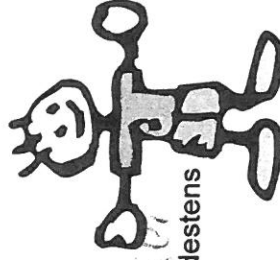
Altersgruppe: Schulkinder von 6 – 12 Jahre
- Zeitraum: **4. – 8. September 2017, jeweils von 8 bis 17.30 Uhr**
(Anmeldung nur bei Teilnahme am Gesamtzeitraum möglich!)
auf dem Gelände des Aktivspielplatzes, Daimlerstr. 16, Grunbach
- Wo: auf dem Gelände des Aktivspielplatzes, Daimlerstr. 16, Grunbach
- Verpflegung: 2 Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen)
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 75 €
bei Teiln. von zwei Kindern 70 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 65 € (je Kind)
Anmeldefrist: bis 30.06.2017

FERIENBETREUUNG 2017 - für Kindergartenkinder -

Sommerferienbetreuung für Kindergartenkinder

Altersgruppe: **3,5 – 6 Jahre** (es ist notwendig, dass die kleineren Kinder mindestens 3 Monate einen Kindergarten besucht haben)

- Zeitraum: **14. – 25. August 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr**
- Wo: Kinderhaus Remshalden, Fronäckerstr. 17
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 60 €
bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)
- Anmeldefrist: bis 28.04.2017



Allgemeine Hinweise

In den Sommerferien ist eine wochenweise Buchung der Angebote möglich.
Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

Einkaufen
(<https://www.schorndorf.de/de/Leben-in-Schorndorf/Sport+Freizeit+Einkaufen>)



Anmeldung für die Faschingsferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10756-0&download=1>)

Anmeldung für die Osterferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10758-0&download=1>)

Anmeldung für die Pfingstferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10760-0&download=1>)

Anmeldung für die Sommerferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10759-0&download=1>)

Anmeldung für die Herbstferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10757-0&download=1>)

Träger

^

Stadt Schorndorf

Beiträge / Gebühren

^

Betreuungsentgelt:

Das Halbtagesangebot wird mit 12 € pro Kind je Tag berechnet. Das Ganztagesangebot kostet pro Kind und Tag 18 €.

Für Inhaber des Schorndorfer Familienpasses sind Ermäßigungen möglich.

Das Mittagessen (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=6700-0&download=1>) ist im Betreuungsentgelt nicht enthalten und ist zusätzlich zu bezahlen. Ab den Herbstferien 2016 gilt ein neuer Speiseplan (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10073-1&download=1>).

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Kernzeitbetreuung (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=28>) analog.

5. Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeit ist der/die Gruppenleiter/in grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Gemeinde entläßt die Schüler/innen aus ihrer Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen. Die Schüler/innen sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen.

II. Elternentgelt

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe ein Elternentgelt.

2. Höhe des Entgelts

2.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 13.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	79	63	47	32	16
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	59	47	36	24	12
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	40	32	24	16	8
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	17	13	10	7	3

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

b) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	96	77	58	38	19
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72	58	43	29	14
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48	38	29	19	10
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	20	16	12	8	4

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

c) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	74	59	44	30	15
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	56	44	33	22	11
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	37	30	22	15	7
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	16	12	9	6	3

2.2 Hort an der Schule

a) Die Entgelte für die Betreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	204	163	122	82	41
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	153	122	92	61	31
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	102	82	61	41	20
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	43	34	26	17	9

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

b) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	85	68	51	34	17
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	64	51	38	26	13
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	42	34	25	17	8
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	18	14	11	7	4

2.3 Familienbegriff

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in den folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

gez.
Häuser
Bürgermeister

Winnenden

Anlage 2

Höhe der Gebührensätze ab Schuljahr 2016/2017

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	9 €	35 €	6 €	25 €	4 €	15 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	20 €	80 €	18 €	70 €	15 €	60 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	39 €	155 €	34 €	135 €	24 €	95 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	24 €	95 €	19 €	75 €	14 €	55 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €

Vö

Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2018/2019

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	15 €	60 €	13 €	50 €	10 €	40 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	25 €	100 €	23 €	90 €	20 €	80 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	49 €	195 €	44 €	175 €	34 €	135 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	29 €	115 €	24 €	95 €	19 €	75 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €

Winnenden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung in Winterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Winterbach am 20.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in Winterbach beschlossen:

§1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Ferienbetreuung aufgenommen sind
 - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Ferienbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2016:
- | | | |
|--|------|------------------------------------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung | 75 € | 7 ⁰⁰ - 13 ³⁰ |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung | 57 € | |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 37 € | |
- (2) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag wird wöchentlich erhoben und ist zu Beginn der Ferienbetreuung fällig.